

V

*(Bekanntmachungen)*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**Ausschreibung der Stelle des Europäischen Datenschutzbeauftragten (m/w)****COM/2019/20036**

(2019/C 135 A/01)

**Wir sind (Hintergrund)**

Das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde durch Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> geschaffen. In der Verordnung sind die Grundsätze, die Rechte und Pflichten festgelegt, nach deren Maßgabe die Organe, Einrichtungen, Agenturen und Ämter der Europäischen Union bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen haben, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere der Schutz der Privatsphäre gewahrt werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (im Folgenden „Datenschutzbeauftragter“) steht der unabhängigen Kontrollbehörde vor, die die korrekte Umsetzung der einschlägigen Vorschriften aus der Verordnung sicherstellt. Er übt sein Amt in voller Unabhängigkeit aus.

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2019 sind für die Kontrollbehörde insgesamt rund 16,6 Mio. EUR sowie eine Personalausstattung von rund 100 Mitarbeitern vorgesehen.

Der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

Die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (u. a. Gehalt, Zulagen und sonstige Vergütungen anstelle von Dienstbezügen) sind in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt. Der Datenschutzbeauftragte ist in dieser Hinsicht einem Richter am Gerichtshof der Europäischen Union gleichgestellt<sup>(2)</sup>.

Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz in Brüssel.

**Stellenprofil (Tätigkeitsbeschreibung)**

Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 und setzt diese durch; er nimmt zu diesem Zweck die in der Verordnung festgelegten Aufgaben wahr und übt die ihm übertragenen Befugnisse aus. Darüber hinaus berät er die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie die betroffenen Personen in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>(2)</sup> Das Monatsgrundgehalt entspricht dem Betrag, der sich durch Anwendung des folgenden Prozentsatzes auf das Grundgehalt eines EU-Beamten der Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe, ergibt: Richter, 112,5 %.

Allgemein hat der Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Agenturen und Ämter der Europäischen Union die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten und ihr Recht auf Privatsphäre, gewahrt werden. Er kontrolliert die Anwendung der Verordnung sowie aller anderen EU-Rechtsakte, die den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ, eine Einrichtung, eine Agentur oder ein Amt der Europäischen Union betreffen, und stellt deren Anwendung sicher.

#### **Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe,**

- die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 durch die Organe und Einrichtungen der Union (mit Ausnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Gerichtshof im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit) zu überwachen und durchzusetzen;
- die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären;
- die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus der Verordnung (EU) 2018/1725 entstehenden Pflichten zu sensibilisieren;
- auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte nach der Verordnung (EU) 2018/1725 zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten;
- sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder eine Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
- Untersuchungen über die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
- von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten;
- maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Standardvertragsklauseln gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 anzunehmen;
- eine Liste der Verarbeitungsarten zu erstellen und zu führen, für die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- an den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses teilzunehmen;
- nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2016/679 die Geschäftsstelle für den Europäischen Datenschutzausschuss bereitzustellen;
- Beratung in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten;
- Vertragsklauseln und Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 zu genehmigen;

- interne Verzeichnisse über Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2018/1725 und diesbezüglich ergriffene Maßnahmen zu führen;
- jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen;
- sich eine Geschäftsordnung zu geben.

### **Auswahlkriterien**

Die Bewerber/-innen sollten folgendes **Profil** haben:

- Erfahrung im Bereich des Datenschutzes, entweder als Mitglied einer Datenschutzbehörde oder in einer großen privaten oder öffentlichen Organisation;
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der EU-Datenschutzpolitik;
- praktische Erfahrung in der Durchführung und Einhaltung von Datenschutzvorschriften, die vorzugsweise in großen privaten oder öffentlichen Organisationen erworben wurde;
- Erfahrung in der Bewertung der Auswirkungen von EU-Datenschutzstrategien auf die Bürger, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen in Europa;
- Fähigkeit, Konzepte zu entwickeln und zu vermitteln, Systeme und Prozesse im übergeordneten Kontext zu erfassen und konkrete Empfehlungen und praktikable Lösungen zu formulieren;
- Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und Fähigkeit, ein Team aus hoch spezialisierten Datenschutzexperten sowie eine Gemeinschaft vielfältiger Interessengruppen zu leiten und den zur Verfügung stehenden Etat zu verwalten;
- Gewährleistung der erforderlichen Unabhängigkeit;
- Erfahrung in der Kommunikations- und Netzwerkarbeit, um die Behörde des Europäischen Datenschutzbeauftragten auf höchster Ebene zu vertreten und Beziehungen zu Interessengruppen in den EU-Organen, den Mitgliedstaaten, Drittländern und den einschlägigen internationalen Organisationen aufzubauen und zu pflegen.

### **Zulassungskriterien**

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen die Bewerber/-innen **vor Ablauf der Bewerbungsfrist** folgende formale Anforderungen erfüllen:

- Staatsangehörigkeit: Die Bewerber/-innen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.
- Hochschulabschluss: Die Bewerber/-innen müssen Folgendes nachweisen:
  - entweder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht,

- oder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden).
- **Berufserfahrung:** Die Bewerber/-innen müssen nach Erwerb des Hochschulabschlusses mindestens 15 Jahre Berufserfahrung auf einer Ebene, für die die vorstehend genannten Qualifikationen Voraussetzung sind, erworben haben. Sie müssen mindestens fünf Jahre dieser Berufserfahrung in einem für die Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten relevanten Bereich erworben haben.
- **Managementenerfahrung:** Die Bewerber/-innen müssen nach Erwerb des Hochschulabschlusses mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition<sup>(3)</sup> in einem für diese Position relevanten Bereich erworben haben.
- **Sprachkenntnisse:** Die Bewerber/-innen müssen über gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union<sup>(4)</sup> und über ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache verfügen.

### **Einstellungspolitik**

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

### **Auswahl- und Ernennungsverfahren**

Das Europäische Parlament und der Rat ernennen den Europäischen Datenschutzbeauftragten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von fünf Jahren, wobei sie ihre Entscheidung auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erstellten Liste treffen.

Die Europäische Kommission erstellt diese Liste im Einklang mit ihren Auswahl- und Einstellungsverfahren (siehe auch „Compilation Document on Senior Officials Policy“<sup>(5)</sup>). Hierzu beruft sie einen Vorauswahlausschuss ein, der die Erfüllung der Zulassungsbedingungen prüft und diejenigen Bewerber/-innen ermittelt, deren Profil am besten den Auswahlkriterien für die Funktion des Datenschutzbeauftragten entspricht. Diese Bewerber/-innen können zu einem Gespräch mit dem Vorauswahlgremium eingeladen werden.

Im Anschluss an diese Gespräche erstellt der Vorauswahlausschuss seine Schlussfolgerungen und eine Liste der Bewerber/-innen, die er für weitere Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen der Europäischen Kommission vorschlägt. Dieser Beratende Ausschuss der Kommission wählt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorauswahlausschusses die Bewerber/-innen aus, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Die eingeladenen Bewerber/-innen nehmen an einem ganztägigen von externen Personalberatern durchgeführten Management-Assessment-Center teil.

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Vorauswahl und den Gesprächen mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen erstellt die Europäische Kommission eine Liste von mindestens drei Bewerber/-innen. Diese Liste wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, die gegebenenfalls weitere Gespräche mit den betreffenden Personen führen. Aus der Aufnahme in die Auswahlliste erwächst kein Anspruch auf eine Ernennung.

<sup>(3)</sup> Im Lebenslauf sollten sie für alle Jahre, in denen sie Managementenerfahrung gesammelt haben, Folgendes genau angeben: 1) Bezeichnung der Führungspositionen und Zuständigkeitsbereich, 2) Zahl der ihnen unterstellten Mitarbeiter, 3) Höhe des verwalteten Budgets, 4) Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchieebenen sowie 5) Zahl der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

<sup>(4)</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01958R0001-20130701&qid=1408533709461&from=EN>

<sup>(5)</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/compilation-of-the-senior-official-policy-at-the-european-commission\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/compilation-of-the-senior-official-policy-at-the-european-commission_en.pdf)

Aus praktischen Gründen und um das Auswahlverfahren im Interesse der Bewerber/-innen und der Organe so zügig wie möglich abzuwickeln, findet das Auswahlverfahren nur in englischer und/oder französischer Sprache statt<sup>(6)</sup>.

### **Bewerbungsverfahren**

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und die geforderten Sprachkenntnisse verfügen. Ist eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Falls Sie sich bewerben möchten, müssen Sie sich zunächst im Internet auf folgender Seite anmelden und den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen:

<https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/>

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihnen Ihre Bewerbung zugeordnet werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Stufen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind der Europäischen Kommission daher unbedingt mitzuteilen.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf (als PDF-Datei) hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8000 Zeichen) eingegeben haben. Ihr Lebenslauf und Ihr Bewerbungsschreiben können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. **Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!**

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich nicht online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand des Bewerbungsverfahrens informieren.

Zwecks weiterer Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: HR-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu

### **Bewerbungsschluss**

Bewerbungsschluss ist der **16. Mai 2019, 12.00 Uhr (mittags), Brüsseler Zeit**; danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.

Die Online-Bewerbung ist fristgerecht abzuschließen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zuletzt zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung Ihrer Internetverbindung dazu führen kann, dass Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen, was nach Bewerbungsschluss nicht mehr möglich ist. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

### **Wichtige Hinweise für die Bewerber/-innen**

Die Arbeiten der verschiedenen Auswahlausschüsse sind vertraulich. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden. Alle Anfragen sind an das Sekretariat des jeweiligen Ausschusses zu richten.

### **Schutz personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

---

<sup>(6)</sup> Der Auswahlausschuss stellt sicher, dass Muttersprachlern kein ungerechtfertigter Vorteil erwächst.